

Bekanntmachung

über die eingeschränkte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes B 53 Nahversorgung an der Hauptstraße zwischen Wiesen- und Niblerstraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenau hat am 18.02.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes B 53 Nahversorgung an der Hauptstraße zwischen Wiesen- und Niblerstraße in der Fassung vom 26.08.2019 mit Änderungen gebilligt und die nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dabei wurde bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und die Auslegungsfrist verkürzt wird (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Geltungsbereichsgrenzen verlaufen wie folgt:

Hauptstraße im Westen,

Wiesenstraße Ost im Norden,

Niblerstraße Ost im Süden und

die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke FlNrn. 1952/13, 1952/33 und 1953/14 im Osten (siehe Lageplanskizze).

Mit der Ausarbeitung eines Planentwurfes ist der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes B 53 Nahversorgung an der Hauptstraße zwischen Wiesen- und Niblerstraße mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 15.05.2020, liegt in der Zeit von

Dienstag, 16. Juni 2020 bis einschließlich Freitag, 3. Juli 2020

im Rathaus der Gemeinde Eichenau, an der Bekanntmachungstafel der Bauverwaltung im I. Stock, Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr und Dienstag von 15.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme telefonisch vereinbart werden (Tel. 08141/730-311). Ansprechpartnerin ist Frau Dietz, Zimmer Nr. 211.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist während der Auslegungszeit auch im Internet unter der Adresse www.eichenau.de unter Bekanntmachungen zu finden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eichenau, 15.05.2020

Peter Münster

Erster Bürgermeister